



Einladung zur
Hauptversammlung 2004

DES

Deutsche EuroShop AG

Sehr geehrte Aktionäre,

durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. Mai 2004 haben wir alle Aktionäre zur

**Ordentlichen Hauptversammlung
der Deutsche EuroShop AG**

am Donnerstag, den 17. Juni 2004, um 10.00 Uhr
im Taunustor Conference-Center, Saal Tokyo
Taunustor 2, 60311 Frankfurt am Main

eingeladen.

Hiermit möchten wir Ihnen die Einberufung der
Hauptversammlung sowie die Bekanntmachung der
Tagesordnung mitteilen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003, des vom Aufsichtsrat geprüften und gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003 und die Berichte über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns mit dem Bericht des Aufsichtsrates**

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von Euro 30.000.000,- in voller Höhe an die Aktionäre auszusütten. Dies entspricht einer Dividende von Euro 1,92 je Aktie.

- 3. Entlastung des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

- 5. Vergütung des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003 eine Vergütung wie folgt zu gewähren: Euro 30.000,- p.a. für den Vorsitzenden, Euro 22.500,- p.a. für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je Euro 15.000,- p.a. für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.

- 6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu bestellen.

- 7. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss) und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein genehmigtes Kapital zu schaffen und hierzu einen neuen § 5 wie folgt in die Satzung einzufügen:

„§ 5:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis spätestens zum 18. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu 7.812.500 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Sach- oder Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 10.000.000,— (in Worten: Euro zehn Millionen) zu erhöhen. Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ermächtigt, das Bezugsrecht in den folgenden Fällen auszuschießen:

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- (b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensanteilen und Immobilien;
- (c) im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt sowie der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (genehmigtes Kapital 2004).“

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht ist diesem Tagesordnungspunkt angefügt.

Bericht des Vorstandes zu TOP 7 nach § 203 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenfrei unverzüglich übersandt. Der Bericht hat den folgenden Inhalt:

Durch den zu Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschluss soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 10.000.000,— (in Worten: Euro zehn Millionen) geschaffen werden. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Die neuen Aktien sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden.

Der Vorstand wird aus Praktikabilitätsgründen ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Solche Spitzenbeträge entstehen aus dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Betrag der Kapitalerhöhung und der Anzahl der vorhandenen Aktien und können nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Immobilien kann das Bezugsrecht nicht nur hinsichtlich von Spitzenbeträgen, sondern insgesamt ausgeschlossen werden. Dem Vorstand wird es dadurch ermöglicht, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Immobilien im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Deutsche EuroShop AG erwerben zu können. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit der Ausweitung des bisherigen Geschäfts, zum Beispiel für den Eintritt in neue Märkte und Marktsegmente.

Soweit sich dabei Beteiligungs- und sonstige Erwerbe gegen Ausgabe von Aktien anbieten oder Kooperationspartner eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangen, soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel zu handeln. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordern.

Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage mit Bezugsrechtsausschluss notwendig ist und ob der Wert der neuen auszugebenden Aktien der Gesellschaft in angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Immobilien steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt werden.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals auszuschließen, wenn der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Hiermit ist beabsichtigt, den Vorstand in die Lage zu versetzen, die Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapitalaufnahme zu erleichtern, und es dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ohne die zeit- und kostenintensive Abwicklung eines Bezugsrechts schnell und kostengünstig plazieren zu können. Im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft ist diese Regelung erforderlich, geeignet und angemessen, weil dem Aktionär keine relevanten Nachteile erwachsen können, da eine Verwässerung seiner Beteiligung wegen der Ausrichtung am Börsenkurs nicht eintreten und die Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien gesichert werden kann.

8. Weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschliessen:

- a) § 1 der Satzung wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.“
- b) § 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“
- c) Ziffer II der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Grundkapital und Aktien, genehmigtes Kapital“
- d) Der bisherige § 5 der Satzung wird § 6 und in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.“
- e) Der künftige § 6 wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.“

- f) Der künftige § 6 wird durch einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:
 „(4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, als Vertreter eines Dritten Geschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung, § 181 2. Alt. BGB), wenn der Aufsichtsrat es durch Beschluss generell oder im Einzelfall gestattet hat.“
- g) Der bisherige § 6 der Satzung wird § 7 und der bisherige Absatz 4 vollständig gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- h) Der bisherige § 7 der Satzung wird § 8 und in Absatz 1 um einen Satz 2 wie folgt, ergänzt:
 „Der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates können die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.“
- i) Der bisherige § 7 der Satzung wird § 8 und in Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“
- j) Der bisherige § 7 Absatz 6 wird vollständig gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird § 8 Nr. 6.
- k) Der bisherige § 8 der Satzung wird § 9 und wie folgt neu gefasst:
 „Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.“
- l) Der bisherige § 9 der Satzung wird § 10.
- m) § 11 der Satzung wird neu eingefügt:
 „Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.“
- n) § 10 der Satzung wird § 12 und in Absatz 2 der zweite Satz gestrichen.
- o) § 10 der Satzung wird § 12 und ein Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung (e-mail) mit einem vom Vorstand zu bestimmenden üblichen Echtheitsnachweis erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

- p) Der bisherige § 10 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 4.
- q) Die bisherigen § 11 und § 12 werden zu §§ 13 und 14.

9. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern

Herr Dr. Tessen von Heydebreck, Herr Dr. Michael Gellen und Herr Thomas Armbrust haben ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrates mit Wirkung zum Ablauf der heutigen Hauptversammlung niedergelegt. Um eine zügige Nachbesetzung des Aufsichtsrates zu ermöglichen, hat die DB Real Estate Management GmbH, unter dem Vorbehalt der Änderung der Satzung in § 6 Abs. 4, mit sofortiger Wirkung auf ihr Entsendungsrecht verzichtet. Damit sind mit Ablauf dieser Hauptversammlung drei Positionen im Aufsichtsrat vakant und neu zu besetzen. Da die DB Real Estate Management GmbH auf ihr in § 6 Abs. 4 der Satzung geregeltes Entsendungsrecht verzichtet hat, sind alle drei Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen.

Demzufolge schlägt der Aufsichtsrat nun vor Herrn Dr. Bernd Thiemann, Bankkaufmann, Frankfurt am Main und die bereits dem Aufsichtsrat angehörenden Herren Dr. Michael Gellen, Rechtsanwalt, Köln und Thomas Armbrust, Hamburg, Mitglied der Geschäftsführung der KG CURA Vermögensverwaltung G.m.b.H. & Co. mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Herr Dr. Bernd Thiemann ist bei folgenden inländischen Gesellschaften in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vertreten:

- EM.TV AG, München (Vorsitz)

- Berentzen Gruppe AG, Haselünne (stellvertretender Vorsitz)
- M.M. Warburg & Co. KgaA Holding, Hamburg (stellvertretender Vorsitz)
- M.M. Warburg Bank KgaA, Hamburg
- Bankhaus Hallbaum AG & Co., Hannover
- Thyssen KruppSteel AG, Duisburg.

Darüber hinaus übt Herr Dr. Thiemann vergleichbare Mandate in folgenden in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus:

- Rothschild GmbH, Frankfurt (Vorsitz)
- FFH Fonds Haus Hamburg Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg
- Fraport AG, Frankfurt
- Odewald & Compagnie, Berlin (stellvertretender Vorsitz)
- Würth Gruppe, Künzelsau (stellvertretender Vorsitz)

Herr Dr. Michael Gellen ist bei folgenden inländischen Gesellschaften in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vertreten:

- Deutsche Wohnen AG, Eschborn (stellvertretender Vorsitz)
- Deutschbau Immobilien-Dienstleistungen GmbH, Düsseldorf

Darüber hinaus übt Herr Dr. Gellen vergleichbare Mandate in folgenden in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus:

- Deutschbau Holding GmbH, Düsseldorf
- Deutschbau Wohnungsgesellschaft mbH, Berlin
- Deutsche Bank Realty Advisors, Inc., New York

Herr Thomas Armbrust ist bei folgenden inländischen Gesellschaften in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vertreten:

- C.J. VOGEL AKTIENGESELLSCHAFT für BETEILIGUNGEN, Hamburg (Vorsitz)
- TransConnect Unternehmensberatungs- und Beteiligungs AG, München (Vorsitz)
- Verwaltungsgesellschaft Otto mbH, Hamburg

Darüber hinaus übt Herr Armbrust vergleichbare Mandate in folgenden in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus:

- ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg (stellvertretender Vorsitz)
- Spiegel Holdings, Inc., Chicago/USA

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung nur aus Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens Freitag, den 11. Juni 2004, bei der Gesellschaft angemeldet haben. Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person nach Wahl ausgeübt werden.

Die Deutsche EuroShop AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind der Gesellschaft zu übersenden unter der Anschrift: Deutsche EuroShop AG, Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg, per Post oder Telefax unter der Telefaxnummer: 040 / 41 35 79 29. Möglich ist auch die Übersendung per E-Mail unter der Anschrift Kiss@deutsche-euroshop.de.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse <http://www.deutsche-euroshop.de> veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 3. Juni 2004 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Eschborn, im Mai 2004

Deutsche EuroShop AG
Der Vorstand

Anfahrt

A5 aus Kassel:
Abfahrt Nord-West-Kreuz;
Messe; Friedrich-Ebert-Anlage;
Mainzer Landstraße

A3 aus Köln:
Abfahrt Nord-West-Kreuz;
Messe; Friedrich-Ebert-Anlage;
Mainzer Landstraße

A3 aus Würzburg:
Abfahrt Nord-West-Kreuz;
Messe; Friedrich-Ebert-Anlage;
Mainzer Landstraße





Deutsche EuroShop AG

Oderfelder Straße 23
20149 Hamburg

www.deutsche-euroshop.de
ISIN DE 0007480204